

- E -

ab am

09.08.2019



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim

1.) NABU-Stiftung Springe
Naturlandschaft Deister und Haller
Postfach 10 03 61
31815 Springe

Bearbeitet von Melanie Hartmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.02.2019, 09.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11741-N 29

Durchwahl (05121) 6970 -
112
E-Mail Stiftungsaufsicht@arl-lw.niedersachsen.de

Hildesheim
09.08.2019

Satzungsänderung der NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft Deister und Haller

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.02.2019 und 09.08.2019 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 und 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung die beschlossene Satzungsänderung. Sie wird mit Zugang dieses Bescheides wirksam.

Eine die Änderungen beinhaltende Neufassung der Satzung ist beigelegt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 11 Abs. 5 Nds. Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Anmerkung zu Nr. 83 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).

Bitte informieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt über die Satzungsänderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover einreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hartmann

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1)

Die Stiftung führt den Namen „NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft Deister und Haller“ (kurz: NABU-Stiftung Springe).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Springe.

(2)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes im Gebiet des NABU Springe.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Förderung von Naturschutzgebieten, die Förderung des Umweltgedankens, der Umweltbildung sowie von Maßnahmen zum Schutze heimischer Natur und Landschaft. Darüberhinaus können Maßnahmen zur Renaturierung, Flächenankäufe und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes von freilebenden Tier- und Pflanzengesellschaften durchgeführt bzw. gefördert werden

(3)

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4)

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. Die Empfänger von Leistungen sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben

vom 09.08.2019

Amt für regionale
Landesentwicklung
Leine-Weser
im Auftrage



Hartmann



§ 3 Vermögen

(1)

Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung der Stiftung 25.000 € zuzüglich der im Besitz des NABU Springe befindlichen Grundstücke. Diese Grundstücke werden in einer gesonderten Liste aufgeführt.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn damit der Stiftungszweck besser erreicht werden kann. Zustiftungen sind von der Zustimmung des Stiftungsvorstandes abhängig. Sie dürfen nur dann zurückgewiesen werden, wenn damit Ziele verfolgt werden, die dem Stiftungszweck zuwider laufen.

(3)

Der Stiftungszweck wird erfüllt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(4)

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden, die ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt, oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden. Entscheidungen darüber trifft der Stiftungsvorstand.

(5)

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 4 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter (siehe Stiftungsgeschäft) bestellt.

Jedem Stiftungsvorstand gehören kraft ihres Amtes der 1. und der 2. Vorsitzende des NABU Springe an. Der 1. und 2. Vorsitzende des NABU benennen die weiteren Vorstandsmitglieder der Stiftung.

Alle Stiftungsvorstandsmitglieder müssen Mitglieder im NABU Springe sein.

(2)

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.

Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Der Stiftungsvorstand kann jederzeit Berater hinzuziehen. Diese müssen nicht zwingend dem NABU angehören.

(3)

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für drei Jahre berufen. Sie bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt. Die Wiederbenennung ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit benannt.

(4)

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für die Stiftung entstandenen und angemessenen Auslagen.

(5)

Stiftungsvorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsvorstand mit 4 von 5 Stimmen seiner Mitglieder abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied sollte vorher angehört werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1)

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden allein. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Stiftung.

(2)

Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse.

(3)

Der Stiftungsvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen.

(4)

Der Stiftungsvorstand hat in der jährlichen Mitgliederversammlung des NABU Springe über die Entwicklung der Stiftung zu unterrichten.

§ 7

Beschlussfassung

(1)

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(2)

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Organmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

(4)

Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(5)

In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

§ 8

Änderung der Stiftungssatzung

(1)

Änderungen der Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

(2)

Änderungen der Stiftungssatzung erfordern einen Beschluß mit mindestens 4 Stimmen. Der Änderungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und ist, soweit die Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen sein könnte, mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

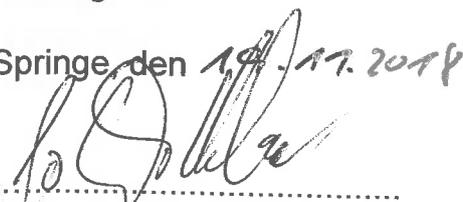
Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Änderungen nicht mehr als sinnvoll, so kann der Vorstand durch einen Beschluß mit 4 von 5 Stimmen seiner Mitglieder die Stiftung mit einer gleichartigen anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den NABU Springe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Springe, den 19.11.2018


.....
Dr. Ingo Willenbockel
Vorsitzender der NABU-Stiftung
Springe


.....
Christian Albert
Stellv. Vorsitzender der NABU-Stiftung
Springe